

§362  
(weggefallen)

§363

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer einem Verbot der zuständigen Dienststelle zuwider eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.

§364

(1) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der in § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

(2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Postwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens veräußert oder feilhält.

§365  
(weggefallen)

---

GESETZ ZUR VERTEIDIGUNG DER  
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
Vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175),  
i. d. F. des Anpassungsgesetzes  
vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242)

§ 15

Zutritt zu bestimmten Gebieten

(1) Auf Antrag der Leiter der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee kann im Interesse der Verteidigung der Republik der Zutritt zu bestimmten Gebieten für ständig oder für die Dauer von Übungen und Transporten von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei verboten oder von einer Sondergenehmigung abhängig gemacht werden. Der Aufenthalt in diesen Gebieten kann ganz oder teilweise untersagt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können im Verteidigungszustand auch von den Leitern der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee angeordnet werden.

§20 a

Ordnungsstrafbestimmung

(1) ... wer gegen die auf der Grundlage des § 15 erlassenen Bestimmungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

...